

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 182-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.218

Eingereicht am: 09.07.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2019

RRB-Nr.: 1138/2019 vom 30. Oktober 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb für eine Dauer von zehn Jahren von der Motorfahrzeugsteuer zu befreien.

Begründung:

Wasserstofffahrzeuge haben gegenüber Elektrofahrzeugen wesentliche Vorteile:

- Brennstoffzellen für Wasserstofffahrzeuge sind in der Herstellung deutlich umweltfreundlicher als Akkus von Elektrofahrzeugen.
- Die Reichweite von Wasserstoffautos ist deutlich höher als bei mit Akkus ausgerüsteten E-Autos.
- Der Tankvorgang dauert nur drei bis fünf Minuten.

Der Strom für den Antrieb von Wasserstofffahrzeugen wird nicht in Akkus gespeichert, sondern von einer mit Wasserstoff betriebenen Brennstoffzelle im Fahrzeug selbst erzeugt. Neben emissionsfreiem Fahren bieten Wasserstoffautos den Vorteil, dass die Brennstoffzelle in der Herstellung deutlich umweltfreundlicher ist als Akkus. Aufgrund der günstigen Speichereigenschaften bietet sich Wasserstoff als Partner für Wind-, Solar- oder Wasserkraft an. Diese erneuerbaren Energien haben den Nachteil, dass sie viel Strom zur falschen Zeit produzieren. Diese über-

schüssige Energie kann in Wasserstoff zwischengespeichert werden. Wasserstoff ist völlig CO₂-neutral und daher besonders umweltfreundlich.

Im Vergleich zu elektrischen Batterien kann in Wasserstoff bei gleichem Gewicht mehr Energie gespeichert werden. So erzielen Fahrzeuge – ohne schwerer zu werden – eine grössere Reichweite. Mehr als 500 Kilometer Reichweite sind Standard. Dies ist bei LKW doppelt relevant, da sie wegen schwerer Batterien viel Nutzlast einbüßen und im Alltagsbetrieb keine Zeit bleibt, um diese regelmässig zu laden.

Das Betanken erfolgt durch Überströmen aus dem Hochdrucktank der Tankstellen – schnell, einfach und dank spezieller Tankstutzen absolut sicher. Das Betanken dauert lediglich drei bis fünf Minuten und ist mit dem Betanken eines Fahrzeugs mit Benzin, Diesel oder Erdgas vergleichbar.

Nachteile der Wasserstofffahrzeuge sind das (derzeit noch) dünne Tankstellennetz und die hohen Anschaffungskosten. Anstatt den Bürgerinnen und Bürgern unter dem Deckmantel Klimaschutz durch weitere Abgaben noch mehr Geld aus der Tasche zu ziehen, werden durch die (befristete) Steuerbefreiung Anreize geschaffen. Die Anschaffung von Wasserstofffahrzeugen wird sowohl für Private als auch für KMU attraktiver. Der Aufbau eines Tankstellennetzes wird durch mehr Wasserstofffahrzeuge im Verkehr rentabler und deshalb beschleunigt. Ausserdem könnte der Kanton Bern hier eine Vorreiterrolle einnehmen. Durch die Befristung der Massnahme auf 10 Jahre kann die Wirksamkeit überprüft und allenfalls verlängert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um ein Geschäft, das im Sinne von Ziffer 3 der Erklärung des Grossen Rats aus der Sommersession 2019 «den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen kann». Die Motion ist daher prioritär zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt eine Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG, BSG 761.611) mit dem Ziel, Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb für eine Dauer von 10 Jahren von der Motorfahrzeugsteuer zu befreien.

In der Motion wird auf die verschiedenen Vorteile der Brennstoffzellenfahrzeuge gegenüber elektrisch angetriebenen Fahrzeugen mit Akkus oder Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren hingewiesen. Im Vordergrund stehen klimapolitische Überlegungen.

Im Kanton Bern sind gegenwärtig keine Brennstoffzellenfahrzeuge immatrikuliert. Die Verbreitung der Wasserstoff-Elektro-Technologie wird aber von den Fahrzeugherstellern aktuell vorangetrieben. Dies gilt nicht allein für leichte Motorwagen, sondern vor allem auch für schwere Nutzfahrzeuge. Auch das heute äusserst bescheidene Tankstellennetz in der Schweiz wird durch einen Förderverein, in dem namhafte Schweizer Unternehmen zusammengeschlossen sind, aktiv ausgedehnt, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2023 ein flächendeckendes Netz an Tankstellen für Wasserstofffahrzeuge einzurichten.

Der Regierungsrat steht dem Begehren, ökologische und klimaschonende Besteuerungsmodelle einzusetzen, grundsätzlich offen gegenüber. Ein nachhaltiger ökologischer Lenkungseffekt ist mit Blick auf die jährlichen Betriebskosten eines Fahrzeugs unter Beachtung der Anschaffungskosten durch die vorgeschlagene Änderung allerdings nicht erwiesen. Der Regierungsrat vertritt zudem die Ansicht, dass eine vollständige Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer als Zwecksteuer

grundsätzlich nicht in Frage kommen kann. Auch diese Fahrzeuge sind auf eine gute und funktionierende Strasseninfrastruktur angewiesen und haben deshalb einen angemessenen Beitrag an deren Bau und Unterhalt zu leisten. Dies gilt umso mehr, als die Anforderungen an diese Betriebsinfrastruktur im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Verkehrs zunehmend anspruchsvoller und kostenintensiver werden. Gegenüber anderen Antrieben verfügen Wasserstofffahrzeuge über Vorteile in den Bereichen Klimaschutz und Energieversorgung. Der Wasserstoff kann bei Überkapazitäten im Stromnetz erzeugt werden und zur Optimierung erneuerbarer Energiegewinnung und Speicherung beitragen. Auch wenn der Wasserstoff nicht ausschliesslich CO₂-frei erzeugt wird, ist die Klima- und Energiebilanz besser als bei fossilen Fahrzeugen. Diesem Umstand soll in der Weiterentwicklung des ökologischen Steuermodells Rechnung getragen werden.

Würden Personenwagen mit Brennstoffzellen heute im Kanton Bern in Verkehr gesetzt, dürften sie für das laufende und die drei folgenden Jahre wohl von einer Ermässigung gestützt auf das Effizienzbewertungssystem des Bundes (Energieetikette A/B) profitieren. Der Regierungsrat steht Steuerbefreiungen, welche sich an aktuellen technologischen Entwicklungen unterschiedlichen Fortschrittsgrades hinsichtlich Antrieb oder Treibstoff orientieren, skeptisch gegenüber. Er bevorzugt ein Ermässigungssystem, das sich auf eine ganzheitliche Beurteilung der Energieeffizienz stützt. Das Effizienzbewertungssystem des Bundes trägt der Entwicklung Rechnung, indem der jährliche Fortschritt Beachtung findet. Spielen zusätzliche Faktoren, wie das von der Technologie beeinflusste Fahrzeuggewicht eine Rolle, so kann diesen Faktoren im Rahmen des BSFG wie bei den Fahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb ebenfalls Rechnung getragen werden.

Die Auswirkungen des Motionsinhalts bei der Besteuerung der schweren Nutzfahrzeuge (Lastwagen, Busse usw.) können in der für die Beurteilung zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschliessend eruiert werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Grosse Rat bereits die Motion Wenger 128-2016 zur „Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen“ in der Novembersession 2016 als Postulat sowie die Motion Trüssel 171-2018 in der Märzsession 2019 überwiesen hat, beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion als Postulat ebenfalls in die weitere Prüfung einzubeziehen.

Verteiler

- Grosser Rat